



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Gustav Wall
Haarenufer 16
26122 Oldenburg

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-
FAX +49(0)30 18 681-

@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Keine Vorratsdatenspeicherung für die Kommunikation
der Berufsgeheimnisträger

Bezug: Ihr Antrag vom 23. März 2015

Aktenzeichen: ZI4-13002/4#551

Berlin, 9. April 2015

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Wall,

mit E-Mail vom 23. März 2015 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Informationen über dem Bundesministerium des Innern bekannte Dokumente, die nachvollziehbar machen, welche konkreten Produkte, Anwendungen bzw. Forschungen, mit den die für die Vorratsdatenspeicherung zuständige Internet-Provider die Datenpakete der Berufsgeheimnisträger wie Anwälte, Ärzte, Journalisten, Politiker usw. identifizieren können. Sie bitten dabei um Nennung konkreter Produkte, Anwendungen und Forschungen.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Klarstellend ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich bei der sogenannten Vorratsdatenspeicherung wie sie bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 in § 113a TKG vorgesehen war, nicht um eine Speicherung von Kommunikationsinhalten, sondern lediglich um eine Speicherung von Verkehrsdaten gehandelt hat.

§ 113a Absatz 8 TKG hat dies ausdrücklich klargestellt:

"Der Inhalt der Kommunikation und Daten über aufgerufene Internetseiten dürfen auf Grund dieser Vorschrift nicht gespeichert werden."

Berlin, 09.04.2015
Seite 2 von 2

Soweit die Frage mit dem Begriff "Datenpakete" davon ausgeht, dass die Telekommunikationsanbieter seinerzeit verpflichtet gewesen seien, Kommunikationsinhalte zu speichern, ist dies unzutreffend. Gespeichert wurden nur Telefonverbindungen sowie die dem Teilnehmer für eine Internetnutzung zugewiesene Internetprotokoll-Adresse sowie der Zuweisungszeitraum. Hierzu muss kein Zugriff auf Datenpakete erfolgen.

Soweit sich die Frage auf Verkehrsdaten bezieht, sind dem Bundesministerium des Innern keine konkreten Produkte, Anwendungen bzw. Forschungen bekannt, mit denen die für die Vorratsdatenspeicherung zuständigen Internet-Provider die Datenpakete der Berufsgeheimnisträger wie Anwälte, Ärzte, Journalisten, Politiker usw. identifizieren können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

